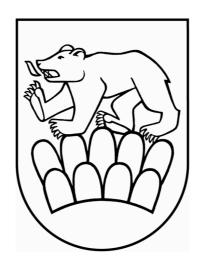
GEMEINDE SCHÖNHOLZERSWILEN



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Stand: Juli 1997

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1. Allgeme	eine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Übergeordnete Erlasse	2
Art. 4	Abgabepflicht	2
Art. 5	Wiederverwertung	2 2 2 3 3
Art. 6	Ablagerungsverbot	3
Art. 7	Verbrennungsverbot	
Art. 8	Bauabfälle	3
2. Organis	sation	
Art. 9	Zuständigkeit	3
Art. 10	Information	3
Art. 11	Kontrolle	4
Art. 12	Sammeldienste/Sammelplätze	4
3. Finanzi	erung	
Art. 13	Grundsatz	4
Art. 14	Gebühren	4
Art. 15	Teuerung	4
4. Schluss	bestimmungen	
Art. 16	Inkrafttreten	5
Anhang 1	Gebührenordnung	6

Zweck

Gestützt auf § 6, Abs. 3; § 22, Abs. 1 und § 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Schönholzerswilen folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederver-

wendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung

der Abfälle.

Art. 2

Geltungsbereich Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze

Gebiet der Gemeinde Schönholzerswilen.

Grundsätzlich ist der Verursacher gewerblicher oder industrieller Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu

bewirtschaften.

Art. 3

Übergeordnete Erlasse Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über

den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden

Bestimmungen vor.

Art. 4

Abgabepflicht Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhren

mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder

den Sammelstellen abzugeben.

Art. 5

Wiederverwertung Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat

abzuliefern. Dies gilt insbesondere für:

- Kompostierbares Material;

- Glas;

- verwertbare Kunststoffe;

- Metalle;

- Mineral- und Speiseöle;

- Papier und Karton.

2

Art. 6

Ablagerungsverbot

Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde Schönholzerswilen sind verboten.

Art 7

Verbrennungsverbot

Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, etc.) ist verboten.

Das Verbrennen von dürren, pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 8

Bauabfälle

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

2. Organisation

Art. 9

Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.

Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

Er kann Vorschriften des Verbands für verbindlich erklären.

Art. 10

Information

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde orientiert periodisch über die Sammelrouten und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Art. 11

Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 12

Sammeldienste/ Sammelplätze

Das zuständige Organ legt fest:

- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematisch Abfälle

Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

3. Finanzierung

Art. 13

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in der Abfallgebührenordnung fest. Massgebend dafür sind das Kostendeckungsund Verursacherprinzip. Für einzelne Dienstleistungen kann von diesem Prinzip abgewichen werden, wenn die Weiterverrechnung der Kosten unverhältnismässig wäre.

Art. 14

Gebühren

Die Abfallgebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 15.

Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen beschlossen am: 10. Juni 1996

Von der Gemeindeversammlung Schönholzerswilen genehmigt am: 23. April 1997

Vom Departement für Bau und Umwelt des KantonsThurgau genehmigt am: 29. Juli 1997

GEMEINDERAT SCHÖNHOLZERSWILEN

Gemeindeammann: Hans Hugelshofer

Gemeindeschreiber: Roland Hähni

Anhang 1: Gebührenordnung

- 1. Die Kehrichtsack- und Containergebühr wird vom Verband festgelegt.
- 2. Kehrichtsäcke und Gebührenmarken sind beim Volg-Laden, Schönholzerswilen und bei Frau Frieda Messmer, Restaurant Scheidweg, Hagenbuch erhältlich. Plomben für Container sind bei der Gemeindeverwaltung Schönholzerswilen zu beziehen.
- 3. Der Gemeinderat kann eine Grundgebühr zur Deckung der Kosten für die Separatsammlungen festlegen.